

**B. STRAFRECHTSPFLEGE**  
**ADMINISTRATION DE LA JUSTICE PENALE**

Polizeigesetze des Bundes. — Lois de Police  
 de la Confédération.

	Seite
I. Markenrecht. — Marques de fabrique et de commerce	522
II. Patenttaxen der Handelsreisenden. — Taxes de patente des voyageurs de commerce . . . . .	527
III. Organisation der Bundesrechtspflege. — Organisation judiciaire fédérale . . . . .	542

**C. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER**  
**CHAMBRE DE POURSUITE ET DES FAILLITES**

Seite 93, 225, 371, 545.

**A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN**

**ARRÊTS DE DROIT PUBLIC**

Erster Abschnitt. — Première section.

**Bundesverfassung. — Constitution fédérale.**

**I. Rechtsverweigerung und Gleichheit**  
**vor dem Gesetze.**

**Déni de justice et égalité devant la loi.**

1. Urteil vom 7. Februar 1901 in Sachen  
 Senn gegen Bern.

*Oeffentlich-rechtliche Folgen der Pfändung und des Konkurses. Art. 26  
 Schuldbetr.- u. Konk.-Ges. — Verhältnis der Kantone unter einander  
 mit Bezug auf diese Materie. — Grundsatz der Gleichstellung der  
 Nichtkantonsbürger mit den Kantonsbürgern.*

A. Über den heutigen Rekurrenten Arnold Senn war im Jahre 1890 an seinem damaligen Wohnsitz Olten der Seltstag erkannt worden. Die zu Verlust gekommenen Gläubiger erhielten nach Durchführung des Seltstagsverfahrens sogenannte Seduloskollokationen. Der Rekurrent siedelte in der Folge von Olten nach Bern über. Ende des Jahres 1899 starb sein Vater, und es fiel ihm dessen Erbschaft an. Durch Anzeige vom 18. Februar 1900 machte der Amtschreiber von Olten-Gösgen den Seltstagsgläubigern des Rekurrenten vom Anfall dieser Erbschaft Mitteilung.

Gestützt hierauf leiteten eine Anzahl dieser Gläubiger gegen den Rekurrenten beim Betreibungsamt Bern-Stadt Betreibung ein und ließen die dem Rekurrenten angefallene Erbschaft pfänden. Die Erbschaft wurde alsdann zu Gunsten der pfändenden Gläubiger liquidiert; sie reichte aber nicht zur vollkommenen Deckung der Betreibenden aus, so daß diese für den ungedeckt gebliebenen Betrag vom Betreibungsamt Bern-Stadt Verlustscheine erhielten. Am 12. Juni 1900 richtete sodann das Betreibungsamt Bern-Stadt eine Zuschrift an den Rekurrenten, worin die gegen ihn ausgestellten Verlustscheine aufgezählt waren und folgendes beigefügt war: „Gemäß § 3 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) der fruchtlosen Pfändung findet die „Publikation der Auspfändung drei Monate nach Ausstellung des „Verlustscheines statt, durch Bekanntmachung im Amtsblatt und „im Stadtanzeiger. — Wir machen Sie auf diese Frist von drei „Monaten zur Abfindung mit dem Gläubiger anmit aufmerksam „und bemerken, daß nach Ablauf der Frist die Publikation der „fruchtlosen Pfändung stattfindet und Sie in der Folge auf drei „Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind.“ Der Rekurrent erhob gegen diese Verfügung des Betreibungsamtes Bern-Stadt bei der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursfachen für den Kanton Bern Beschwerde, mit dem Antrage: Es sei dem Betreibungsamt Bern die Publikation der Einstellung des Rekurrenten im Stimmrecht zu untersagen und es sei zu erkennen, daß die jüngst gegen ihn ausgestellten Verlustscheine keinerlei Einstellung in den bürgerlichen Ehrenrechten zur Folge haben werden. Der Rekurs wurde im wesentlichen wie folgt begründet: Durch § 10 des bernischen Ehrenfolgenrechts sei für einen im Kanton Bern durchgeführten Geltstag oder Konkurs die Möglichkeit eines abermaligen Ehrenverlusts um der gleichen Forderung willen ausdrücklich ausgeschlossen. Nach schweizerischem und bernischem Staatsrecht äußere nun der in einem Kanton ausgebrochene Geltstag oder Konkurs seine Wirkung auch in einem andern Kanton; und da der Rekurrent nach solothurnischem Gesetz im Aktivbürgerrecht eingestellt worden sei, sei er es auch im Kanton Bern gewesen. Würde ein solothurnischer Geltstager oder Konkursit im Kanton Bern anders behandelt, als ein ber-

nischer Geltstager oder Konkursit, so würde damit in Verletzung des Art. 4 B.-V. eine ungleiche Behandlung von Schweizerbürgern geschaffen. Aber die Knüpfung von Ehrenfolgen an einen spätern Verlustschein für die gleiche Forderung widerspreche auch dem § 10 des bernischen Ehrenfolgenrechts selbst, sowie den Art. 265 und 328 Betr.-Ges. Durch Entscheid vom 18. August 1900 hat die bernische Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursfachen diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Die Begründung dieses Entscheides läßt sich dahin zusammenfassen: Die dem § 10 des bernischen Ehrenfolgenrechts vom Rekurrenten gegebene Auslegung sei unrichtig. Auch gegen Art. 265 Betr.-Ges. verstoße die angefochtene Verfügung nicht, da sich diese Bestimmung nur auf die Fälle beziehe, wo der vorangegangene Konkurs nach Bundesrecht durchgeführt worden sei und ein Verlustschein aus einem solchen Konkurse vorliege, was hier nicht zutrefte. Die Frage aber, ob der im Jahre 1890 infolge Geltstagserkennung über den Rekurrenten gestützt auf Art. 9, Ziff. 4 der solothurnischen Verfassung verhängte Ehrenverlust seine Wirkungen auch auf den Kanton Bern erstreckt habe, so daß gemäß § 10 des bernischen Ehrenfolgenrechts nochmalige Einstellung ausgeschlossen wäre, sei zu verneinen, und zwar aus folgenden Gründen: „Nach Art. 26 des Betreibungsgesetzes können die Kantone unter Vorbehalt bundesgesetzlicher Bestimmungen über die politischen Rechte der Schweizerbürger die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses feststellen. Es bestehen aber keine bundesgesetzlichen Bestimmungen hierüber, welche vorliegend in Betracht fallen, so daß die Gesetzgebung der Kantone auf diesem Gebiete allein maßgebend ist. Nun bestimmt allerdings § 10 des bernischen Ehrenfolgenrechts, daß wegen der nämlichen Forderung nur eine einmalige Einstellung erfolgen dürfe, und nach dem Schlusssatz des § 13 leg. cit. findet dieser Grundsatz auch Anwendung auf die Personen, welche vor dem Inkrafttreten des Ehrenfolgenrechts infolge von „Geltstag (Güterabtretung)“, „Konkurs“ oder „Falliment“ in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden sind. Daß diese Vorschrift aber auch denjenigen zu gute kommen solle, welche in einem andern Kanton in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit infolge einer nach dortigen Vorschriften

durchgeführten Zwangsvollstreckung eingestellt waren, ergibt sich weder aus dem Wortlaute noch aus dem Sinn und Geiste des Gesetzes. Denn was vorerst den Wortlaut des Gesetzes anbelangt, so gibt derselbe jedenfalls keine ausdrücklichen Anhaltspunkte für eine solche Annahme; vielmehr ist aus der in § 13 leg. cit. enthaltenen Aufzählung, welche bloß die Zwangsvollstreckungen des frühern kantonal-bernischen und des eidgenössischen Rechtes aufführt, *argumento e contrario* zu schließen, daß auch nur diese durch den bernischen Gesetzgeber als in Betracht fallend angesehen werden. Für einen andern dem Gesetze zu Grunde liegenden Sinn läßt sich ebenfalls nichts anführen, gegenteils spricht für die Nichtanwendbarkeit des in § 10 leg. cit. ausgesprochenen Grundsatzes der Umstand, daß in den Beratungen des Großen Rates von den Folgen eines in einem andern Kanton nach dem dort geltenden Rechte infolge durchgeführter Zwangsvollstreckung verhängten Ehrverlusts nicht die Rede war, und daß insolgedessen auch keine bezüglichen Bestimmungen enthalten sind, was doch mit Rücksicht auf die verschiedenen hieraus entstehenden Fragen unumgänglich notwendig gewesen wäre. Es müßte über die sich im Kanton Bern aufhaltenden, welche infolge einer nach dem Rechte eines andern Kantons durchgeführten Zwangsvollstreckung in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind, doch in irgend einer Weise Kontrolle geführt werden; im fernern würde die Frage zu entscheiden sein, ob der Aufenthalt in einem Kantone, der die Ehrenfolgen der Zwangsvollstreckung nicht kennt, einem Geltstager auch anzurechnen sei und dergleichen mehr. Wenn übrigens die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und die Publikation derselben auch den Zweck verfolgt, Dritte vor Verlusten zu bewahren, so ist dieser Zweck bei einem nach kantonalem Rechte erfolgten Geltstag nur in diesem Kantone verfolgt worden und es rechtfertigt sich daher auch von diesem Gesichtspunkte aus, bei gegebenen Voraussetzungen den nämlichen Zweck auch in dem Kantone zu erfüllen, in den der Geltstager nachträglich seinen Wohnsitz verlegt hat, selbst wenn es sich um die gleiche Forderung handelt.“

B. Mit Eingabe vom 7. September 1900 hat nunmehr A. Senn gegen den Entscheid der bernischen Aufsichtsbehörde den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er stellt

den Antrag: Es sei die angefochtene Entscheidung aufzuheben und zu erkennen, daß die vom Betreibungsamt Bern-Stadt gegen den Beschwerdeführer ausgestellten Verlustscheine keinen Verlust des politischen Stimmrechts zur Folge haben dürfen, und es habe demnach auch die ihm angebrohte Publikation zu unterbleiben. Zur Begründung macht er geltend: Der angefochtene Entscheid stehe im Widerspruch mit Art. 265 und 328 Betr.-Ges., sowie mit Art. 4 B.-V., der die Rechtsgleichheit aller Schweizerbürger garantiere und namentlich alle Vorrechte des Ortes ausschließe. Zum ersten Punkt bemerkt der Rekurrent speziell: Durch Art. 265 Betr.-Ges. werde der in Konkurs geratene Schuldner grundsätzlich vor neuen Zwangsvollstreckungen und implicite vor den öffentlich-rechtlichen Folgen von solchen geschützt. Ausgenommen werde der Fall, wo er nachträglich zu neuem Vermögen komme. Allein der Schuldner, bei dem diese Bedingung eintrete, dürfe nicht schlechter behandelt werden, als der Bürger, der vermögenslos bleibe; man dürfe bei ihm daher auch keine Ehrenfolgen eintreten lassen. Die bernische Aufsichtsbehörde habe in ihrem Entscheide speziell Art. 328 Betr.-Ges., der alle Verlustforderungen des früheren kantonalen Rechtes den Verlustscheinen des Bundesrechtes gleichstelle, mißachtet. Zum zweiten Punkt (Art. 4 B.-V.) führt der Rekurrent im einzelnen aus: Da der Rekurrent nach § 10 des bernischen Ehrenfolgenrechts keine Ehrenfolgen mehr zu gewärtigen hatte, wenn sein früherer Geltstag im Kanton Bern stattgefunden hätte, erfordere der Grundsatz der Rechtsgleichheit, daß auch der in einem andern Kanton eröffnete Geltstag oder Konkurs mit denselben Wirkungen im Kanton Bern anerkannt werde, wie der im letztern Kanton selbst erkannte.

C. . . . .

D. . . . .

E. Die bernische Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursfachen hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

F. In seiner Sitzung vom 24. Januar 1901 beschloß das Bundesgericht, an die bernische Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursfachen die Anfrage zu richten: Ob die Konkursiten aus andern Kantonen im Kanton Bern als im Aktivbürgerrecht eingestellt betrachtet werden und inwieweit.

G. Mit Zuschrift vom 26. gleichen Monats antwortete die

Aufsichtsbehörde, die Beantwortung dieser Anfrage entziehe sich ihrer Wahrnehmung und sie habe die Anfrage daher dem Regierungsrate übersandt. Immerhin mache sie darauf aufmerksam, daß der Appellations- und Kassationshof die gestellte Frage verneint habe (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. XII, S. 92; XVI, S. 54; XVII S. 490).

H. Der Regierungsrat seinerseits berichtete mit Zuschrift vom 30. Januar 1901: „Eine die gestellte Frage expressis verbis normierende kantonale-rechtliche Gesetzesvorschrift besteht unseres Wissens nicht. Ebensovienig ist uns bekannt, daß dieserhalb von den zuständigen Behörden jemals ein Entscheid gefällt worden wäre, auf den man sich berufen könnte. — Was nun die in dieser Materie befolgte Praxis anbelangt, so haben unsere auf dem Betreibungsamt Bern-Stadt eingezogenen Erkundigungen zu folgendem Resultat geführt: Der Betreibungsbeamte ließ sich dahin vernehmen, daß die Frage, ob ein in Betreibung gesetzter Schuldner in einem andern Kanton infolge Konkurses die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren habe, das Betreibungsverfahren als solches nicht berühre, weshalb es nicht in der Aufgabe des Betreibungsamtes liegen könne, in dieser Richtung irgendwelche Informationen einzuziehen. — Seitens des Stimmregisterführers von Bern wurde sodann die Erklärung abgegeben, daß Konkursiten aus andern Kantonen als im Kanton Bern im Aktivbürgerrecht eingestellt betrachtet werden, sofern und soweit als der in einem andern Kanton durchgeführte Konkurs die Einstellung im Aktivbürgerrecht zur Folge gehabt habe. Nach der Praxis des Stimmregisterführers von Bern geht also diese Kategorie von Bürgern im Kanton Bern der bürgerlichen Ehren und Rechte auf so lange verlustig, als der Verlust in demjenigen Kanton, in dem die Ehrenfolgen aus Grund eines Konkurses eingetreten sind, noch gedauert haben würde. — Wir betonen nochmals, daß sich diese Mitteilungen lediglich auf die Praxis des Stimmregisterbureaus von Bern stützen. Ob die übrigen Stimmregisterführer des Kantons Bern bezüglich dieses Punktes in gleicher Weise vorgehen, wie ihr Kollege der Stadt Bern, wissen wir dormalen nicht. Mit Rücksicht darauf, daß beförderliche Beantwortung der ihrerseits aufgeworfenen Frage gewünscht wurde, war es uns

aus Mangel an Zeit nicht möglich, umfassendere Erhebungen zu veranstalten.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 26 des eidgenössischen Betreibungsgesetzes steht die Feststellung der öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses den Kantonen zu, unter Vorbehalt bundesgesetzlicher Bestimmungen über die politischen Rechte der Schweizerbürger gemäß Art. 66 B.-V. und mit der in Abs. 2 des genannten Artikels vom Bunde gezogenen Schranke, wonach die Rehabilitation bei Eintreten der dort vorgesehenen Thatsachen (Widerruf des Konkurses, Befriedigung sämtlicher zu Verlust gekommener Gläubiger, oder Beistimmung derselben zur Rehabilitation) ausgesprochen werden muß. Da ein Bundesgesetz über die politischen Rechte der Schweizerbürger zur Stunde noch nicht besteht, können die Kantone die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses, mit einziger Beobachtung der in Abs. 2 des Art. 26 leg. cit. aufgestellten Schranke, frei bestimmen. Immerhin haben sie sich dabei an die allgemeinen Grundsätze, die das Verhältnis der Kantone zum Bunde und untereinander regeln, zu halten, und insbesondere haben sie bei der Aufstellung oder Anwendung von Rechtsfätzen über die Ehrenfolgen die Bestimmungen der Bundesverfassung zu beobachten. Gesetze oder Gesetzesauslegungen und -Anwendungen, die diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, können nicht als zu Recht bestehend angesehen werden. (Vgl. Bundesratsbeschuß vom 20. März 1895 in Sachen Räch und Genossen, B.-V. 1895 II, S. 73 ff.)

2. Nach den im schweizerischen Bundesstaat geltenden öffentlich-rechtlichen Grundsätzen sind nun die Kantone frei, die in andern Kantonen ausgesprochenen Ehrenfolgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses anzuerkennen oder nicht, und ebenso sind sie frei, die Thatsache, daß eine fruchtlose Betreibung oder ein Konkurs in einem andern Kantone stattgefunden hat, zu berücksichtigen oder nicht. Wenn sie aber, indem sie von dieser Freiheit Befugnis machen, die fruchtlos Betriebenen und die Konkursiten aus andern Kantonen auch im eigenen Kanton wie solche behandelt, müssen sie dies im ganzen Umfange thun, sie müssen sie also vollständig und in allen Beziehungen der bezüglichen



kantonale Gesetzgebung unterstellen, und nicht nur in einzelnen Punkten, da andernfalls eine ungleiche Behandlung vor dem Gesetze stattfinden würde. Gegen diesen Grundsatz verstößt nun der angefochtene Entscheid. Nach dem Berichte des bernischen Regierungsrates werden wenigstens in der Stadt Bern Konkursiten aus andern Kantonen als im Aktivbürgerrecht eingestellt behandelt, sofern der im andern Kanton durchgeführte Konkurs die Einstellung zur Folge gehabt hatte, für die Zeit der Einstellung nach dem Rechte des Kantons, wo der Konkurs durchgeführt wurde; der in einem andern Kanton durchgeführte Konkurs wird also im Kanton Bern berücksichtigt. Verhält es sich aber so, stellt der Kanton Bern also den Konkurs aus einem andern Kanton in seinen öffentlich-rechtlichen Wirkungen dem im Kanton Bern selber ausgebrochenen Konkurs gleich, so hat der Kanton Bern den (fruchtlos Betriebenen oder) Konkursiten aus andern Kantonen auch die Vorteile seiner eigenen Gesetzgebung zukommen zu lassen; er hat daher auch § 10 des bernischen Ehrenfolgenrechtsgesetzes auf den (fruchtlos Betriebenen oder) Konkursiten aus einem andern Kanton anzuwenden, wonach für die gleiche Forderung nur einmalige Einstellung erfolgen darf. Da es sich vorliegend unbestrittenmaßen bei der Betreibung, deretwegen das Betreibungsamt Bern-Stadt die Einstellung androht, um die gleiche Forderung handelt, wie beim Geltstage im Kanton Solothurn, sind die Voraussetzungen dieses Artikels nach allen Seiten erfüllt. Diese Lösung scheint denn auch dem § 13 Schlusssatz des bernischen Ehrenfolgenrechtsgesetzes vollständig zu entsprechen. Wenn dieses nur vom frühern kantonal-bernischen und vom eidgenössischen Recht spricht, so ist wohl zu beachten, daß der Grundsatz der Rechtsgleichheit die Gleichstellung des frühern außerbernischen Rechts mit dem bernischen Recht erfordert.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und somit der Entscheid der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern vom 18. August 1900 aufgehoben.

2. Arrêt du 13 février 1901 dans la cause  
*Caisse d'épargne du district de Courtelary contre Berne.*

**Impôt sur le revenu.** Le fonds de réserve d'une caisse d'épargne constitue-t-il un revenu ? § 1<sup>er</sup>, ch. 3, § 2, ch. 1<sup>er</sup>, § 3, § 5, ch. 1<sup>er</sup> de la loi bernoise concernant l'impôt sur le revenu ; art. 1<sup>er</sup>, al. 2 du décret du Conseil exécutif du 22 mars 1878. Interprétation arbitraire de ces dispositions ?

A. — Le compte de Profits et Pertes de la Caisse recourante accusait, pour l'exercice de 1898, un bénéfice net de 8106 fr. 62 et il portait en outre au Doit une somme de 26 042 fr. 14, représentant l'intérêt du fonds de réserve au taux du 3 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> ‰. Sur la base de ce compte, la recourante avait établi comme suit sa déclaration pour l'impôt du revenu en 1899 : Bénéfice net, 8106 francs — 600 francs (déduction légale) = 7506 francs.

La commission centrale pour l'impôt du revenu porta le revenu imposable de la recourante à 33 500 francs en ajoutant au revenu déclaré (7500 francs) l'intérêt du fonds de réserve (26 000 francs).

La Caisse d'épargne de Courtelary recourut contre ce prononcé au Conseil exécutif du canton de Berne, qui rejeta son recours par décision du 29 août 1900 motivée essentiellement comme suit :

L'intérêt bonifié du fonds de réserve est considéré partout ailleurs comme bénéfice net et est soumis à l'impôt sur le revenu de première classe. L'art. 3, n° 1, de la loi sur l'impôt du revenu indique uniquement le revenu qui a été déclaré non imposable en troisième classe. Mais dans le présent cas il s'agit du revenu de première classe et c'est dès lors l'art. 4 de la dite loi qui fait règle.

B. — C'est contre cette décision que la Caisse d'épargne de Courtelary a adressé un recours de droit public au Tribunal fédéral concluant à ce qu'il lui plaise :

1° Casser la décision du Conseil exécutif de Berne du 29 août 1900 ;